

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

„In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung).

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.02.2020 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.“

Top 3

Vorstellung der Entwicklungskonzeption für das Fischerareal und Beauftragung der Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs und einer Planungskonzeption Parkierung

Bürgermeisterin Rürup berichtet:

„Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.01.2020 die Architekten Gauggel und Gütschow mit der Erstellung einer Entwicklungskonzeption für das Fischerareal und den Dorfplatz beauftragt hat, wird die erarbeitete Konzeption in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Ziel der Entwicklung im Konzeptvergabeverfahren ist es, eine qualitätvolle Bebauung des Fischerareals zu erreichen. Neue Wohnangebote, realisiert von verschiedenen Akteuren, sollen möglichst vielfältig sein und den Bedarf der Gemeinde Baidt sinnvoll ergänzen.

Die Architekten Gauggel und Gütschow stellten die Entwicklungskonzeption mit den verfolgten Zielen, den handelnden Akteuren und dem geplanten Projektablauf vor.

Nächster Schritt ist die Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs, mit der baulichen Struktur, der Darstellung der Freiflächen mit Anbindung an den Dorfplatz und der Struktur der Parkierung.

Der städtebauliche Entwurf soll zunächst nicht öffentlich dem Gemeinderat vorgestellt werden.

Die erarbeitete Entwicklungskonzeption macht eine Bebauung des Fischerareals mit Wohnformen möglich, die den Ortskern beleben und stärken. Bauliche und wohnungspolitische Ziele können so umgesetzt werden. Die Beauftragung mit der Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs und einer Planungskonzeption Parkierung ist schlüssig und notwendige Grundlage für das weitere Vorgehen.

Die Realisierung des Fischerareals soll inhaltlich so erfolgen, dass die neuen Wohnangebote möglichst vielfältig sind und den Bedarf der Gemeinde Baintd sinnvoll ergänzen.

Folgende Ziele sollen umgesetzt werden:

- verschieden Wohntypologien sind realisierbar (unterschiedliche Formen von Geschosswohnungsbau und einzelne Reihenhäuser)*
- unterschiedliche Akteure bauen Projekte in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang*
- gemeinschaftliche Freiflächen mit hoher Nutzungsqualität“*

Beschluss:

- a.) Der vorgestellten Entwicklungskonzeption mit Projektablauf und Rahmenbedingungen wird zugestimmt.*
- b.) Die Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs für das Fischerareal mit einer Planungskonzeption für die Parkierung wird beauftragt.*
- c.) Herr Buff, Netzwerk für Planung und Kommunikation, wird beauftragt, den Abstimmungsprozess zum städtebaulichen Entwurf für das Fischerareal und den Dorfplatz mit dem Gemeinderat und einer eventuell stattfindenden Bürgerbeteiligung zu moderieren.*

TOP 4

Straßensanierung 2020

Festlegung der Sanierungsmaßnahmen, Ausschreibungsbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

„2019 wurden als Hauptmaßnahmen die Sanierung der maroden Abwasser/Wasser/Einlaufschächte im Gemeindegebiet sowie die Rissanierung in der Marsweilerstraße realisiert.

Im Ergebnishaushalt 2020 sind 108.000,- Euro für die Sanierung von Gemeindestraßen vorgesehen.

Als Sanierungsmaßnahmen für 2020 werden folgende Abschnitte vorgeschlagen.

- *Boschstraße, Kreuzung Zeppelinstraße bis Kreuzung Benzstraße. Dieser Bereich wurde bereits am 19.09.2017 vor Ort mit dem Bauausschuss begutachtet;*
- *diverse Schachtabdeckungen Abwasser und Wasser sowie beschädigte Einlaufschächte im Gemeindegebiet;*

Als weitere Maßnahme werden

- *2000m Rissanierung im Gemeindegebiet und*
- *diverse punktuelle Winterschäden nach Bedarf im Rahmen des Budgets ebenfalls zur Ausführung vorgeschlagen.*

Es ist eine gemeinsame, beschränkte Ausschreibung mit mehreren Gemeinden geplant.

In den vorgeschlagenen Sanierungsbereichen sind nach momentanem Sachstand keine Arbeiten an Wasserleitung und Kanal vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des schlechten Zustandes der Straßen die Sanierung vorzunehmen.

Die Straßensanierungsmaßnahmen werden seit vielen Jahren zur Zufriedenheit der Verwaltung vom Büro Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH ausgeschrieben.“

Beschluss:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, diese Maßnahmen zzgl. der Sanierung des Breitbandschachtes in der Zeppelinstraße durchzuführen.*
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, das IB Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.*

TOP 5

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- **Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 29.11.2016 hat der Gemeinderat die Friedhofsatzung beschlossen.

Das Dienstleistungsunternehmen Rainer Kneer ist schon seit über 15 Jahren für das Ausheben von Gräbern auf dem Baidter Friedhof zuständig.

Durch die seit einigen Jahren voranschreitende Veränderung in der Bestattungskultur - von Erdbestattungen hin zu Urnenbeisetzungen - ist es Herrn Kneer nicht mehr möglich den Betrieb wirtschaftlich effizient und termingerecht zu führen.

Er hat deshalb seine Dienstleistungstätigkeiten mit der Gemeinde Baidt zum 31.03.2020 gekündigt.

Als neuen Dienstleister konnten wir für die Gräberherstellung die Firma „Bestattungen Spandl“ aus Edenbachen gewinnen. Insgesamt ist diese Firma für über 40 Gemeinden tätig.

Die Firma Spandl hat ihre Kapazitäten erhöht und kann täglich bis zu 10 Bestattungen erledigen.

Die Benutzungsgebühren unter Ziffer II Nr. 1 sind wie folgt anzupassen:

Benutzungsgebühren:

Bestattung	920,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	60,00 €
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	240,00 €

Die Benutzungsgebühren unter Ziffer II Nr. 7 sind wie folgt anzupassen:

a.) Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen	1890,00 €“
---	------------

Beschluss:

Gemeinde Baidt

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 03. März 2020 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

1.

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer I Verwaltungsgebühren unverändert

Ziffer II Benutzungsgebühren

1. a. Bestattung	920,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	60,00 €
b. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	240,00 €

Beisetzung von Aschen unverändert

Ziffer II 2. 3. 4. 5. 6. unverändert

7. Erschwerniszulage

- a.) Für das Ausgraben, Umbetten
oder Tieferlegen von Verstorbenen 1890,00 €
- b.) Für das Ausgraben, Umbetten von Aschen unverändert

Ziffer II 8. unverändert.

2.

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

TOP 6

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Änderung des § 15 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe)

Hauptamtsleiter Plangg trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 wurde die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte nach den Höchstbeträgen für die zuschussfähige Miete (Angemessenheitsgrenzen) bzw. bei angemieteten Wohnräumen nach der tatsächlichen Miete angesetzt. Die angefallenen Nebenkosten wurden am Ende des Jahres „spitz“ abgerechnet.

Das Landratsamt Ravensburg hat daraufhin verlangt, dass in der örtlichen Satzung die Beträge für die Nutzungsgebühr bzw. für die Nebenkostenpauschale ausgewiesen werden müssen. In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2017 wurde eine entsprechende Änderungssatzung, in der diese Beträge ausgewiesen sind, beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 01.10.2019 wurde § 15 der Satzung (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) neu beschlossen. Der personenbezogene Gebührensatz für die Mietkosten wurde auf 249,45 €/mtl. und der personenbezogene Gebührensatz für die Nebenkosten auf 128,46 €/mtl. erhöht.

Diese beschlossenen Gebührensätze werden der Gemeinde durch das Landratsamt Ravensburg erstattet - allerdings nur, wenn sich die Asylbewerber noch in keinem Arbeitsverhältnis befinden. Bis jetzt war dies noch kein Problem, da alle in der Gemeinde Baidt untergebrachten Asylbewerber Leistungen nach dem SGB beziehen.

Zwischenzeitlich arbeiten jedoch 3 Einzelpersonen und 1 Familienvater, die in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße 1/5 bzw. im Varia-Home-Haus in der Boschstraße 1/7 untergebracht sind.

Die Kommunen sind durch Landesrecht verpflichtet, von allen Flüchtlingen und von denen, die bereits in Arbeit sind, Gebühren für die Unterbringung in Heimen oder angemieteten Wohnungen zu verlangen. Diese sind im Vergleich zu ortsüblichen Mieten sehr hoch, weil die meisten Satzungen Pauschalbeträge pro Person festlegen.

Die laut Satzung festgelegten Beträge können von arbeitenden Flüchtlingen nicht bezahlt werden.

Sozialverträgliche Gebühren sind daher ein Anreiz, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen und eigenes Einkommen zu erzielen, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Weil Flüchtlinge nur sehr schwer eine eigene Wohnung finden, bleibt den Flüchtlingen häufig selbst nach einer Anerkennung keine andere Wahl als in der zugewiesenen Unterkunft wohnen zu bleiben - zu relativ hohen Preisen.. Die in der Satzung festgelegten Preise sind ein deutlicher Negativanreiz für eine Arbeitsaufnahme.

Warum sollte jemand versuchen, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern, wenn er den kompletten Verdienst für die Unterbringung wieder abgezogen bekommt.

Die Gebühren für Selbstzahler sind in die Satzung neu mitaufzunehmen. Sobald die Flüchtlinge keinen Anspruch mehr auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, werden sie zu Selbstzahlern.

Die Verwaltung könnte sich folgende Regelung für Selbstzahler vorstellen:

- a.) Der personenbezogene Gebührensatz für die Mietkosten beträgt 200,00 €/mtl.
(für die 1. Person)
- b.) Der personenbezogene Gebührensatz für die Nebenkosten beträgt 100,00 €/mtl.
(für die 1. Person)
- c.) Für jede weitere Person werden je 50,00 €/mtl. für Miete und Nebenkosten angesetzt.
- d.) Für die 6. und jede weitere Person einer Familie unter 25 Jahren entfallen die Gebühren.“

Beschluss:

Gemeinde Baidt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 03. März 2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen:

1.

§ 15 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Personenbezogene Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsg Gebühr beträgt je Person und Monat 249,45€.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Monat 128,46€.

- (4) Bei der Errechnung der Gebühren nach Absatz 2 und 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.
- (5) Bei Selbstzahlern gilt folgende Regelung:
- Der personenbezogene Gebührensatz für die Mietkosten beträgt 200,00 €/mtl. (1. Person)
 - Der personenbezogene Gebührensatz für die Nebenkosten beträgt 100,00 €/mtl. (1. Person)
 - Für jede weitere familien- oder familienähnliche Person werden je 50,00 € /mtl. für Miete und 50 € für Nebenkosten angesetzt.
 - Für die 6. und jede weitere Person einer Familie unter 25 Jahren entfallen die Gebühren.

2.

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

TOP 7

Digitale Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit Einführung einer Sitzungsmanagementsoftware und eines Ratsinformationssystems

Kämmerer Abele teilt mit:

„Die Verwaltung stellt den Gemeinderatsmitgliedern und der Presse zurzeit alle Sitzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung.

In der letzten Legislaturperiode wurde der elektronische Datenaustausch zur Nutzung für einige Gemeinderäte auch über das Programm ftapi vorgenommen. Das System brachte jedoch nicht den erhofften Erfolg.

Viele Kommunen sind bereits dazu übergegangen, den Gemeinderatsmitgliedern die Sitzungsunterlagen nur noch digital bereitzustellen. Hierzu wird die erforderliche Hardware, in der Regel Tablet - PC's (iPads) oder Laptops, zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen können mit diesen Geräten jederzeit aus webbasierten Gemeinderatsinformationssystemen abgerufen werden. Die Sitzungsdokumente werden beim Öffnen automatisch auf den jeweiligen Tablet-PC heruntergeladen und stehen dann auch offline zur Verfügung.

Gemäß der Geschäftsordnung des Gemeinderates, basierend auf der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, wird zu Sitzungen des Gemeinderates eingeladen und werden die Sitzungsunterlagen versandt. Derzeit ist in Baidt hierfür die Schriftform vorgesehen.

Bei einer Umstellung des Sitzungsdienstes müsste die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden. Für die Einladungen müsste dann beispielsweise aufgenommen werden, dass die schriftliche Einladung (mit Zustimmung des Gemeinderatsmitgliedes) durch eine elektronische Ladung ersetzt werden kann.

Eine ausnahmslose Übersendung von Ladungen in elektronischer Form für alle Gemeinderatsmitglieder, würde gegen das Recht auf freie Mandatsausübung und

den Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang von Informationen verstoßen. Aus diesem Grund muss für Gemeinderatsmitglieder auf deren Verlangen noch die Möglichkeit eröffnet bleiben, schriftlich eingeladen zu werden. (Kommentar Held/Winkels/Wansleben).

Kompletter Verzicht auf Papierunterlagen

Um bei der Sitzungsvorbereitung keinen Mehraufwand zu erzeugen, wäre es wünschenswert, wenn bei einer Umstellung auf die elektronische Arbeitsweise grundsätzlich ein Verzicht für alle Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen und Niederschriften) in Schriftform von allen Gemeinderäten erklärt werden würde.

Nach Einführung der digitalen Sitzungsunterlagen darf es kein Zurück mehr zu Papierunterlagen geben. Die Einverständniserklärung ist aus Kostengründen für die gesamte Wahlperiode abzugeben.

Als Vorteile für die digitale Arbeit sind zu nennen,

- der Sitzungsdienst beschleunigt sich zeitlich (weitere Tischvorlage, Aktualisierung nach Versand);
- alle Unterlagen sind auch für die Sitzungen immer auf einer Plattform vollständig verfügbar;
- die heimische Aktenhaltung wird deutlich reduziert;
- der Aufwand der Gemeinderatsmitglieder für die Organisation der Drucksachen verringert sich;
- spontane Recherchen im Gemeinderatsinformationssystem und in Internet sind möglich.

Als evtl. Nachteile für die digitale Arbeit sind zu nennen,

- Investitionskosten und laufende Softwarekosten;
- die Geschäftsstelle Gemeinderat (Hauptamt) muss nach wie vor die Sitzungsunterlagen zusammenführen. Anwenderprobleme der jeweiligen Ämter sollten selbständig gelöst werden. Der EDV-Aufwand hat aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Rathaus enorm zugenommen. Der EDV-Verantwortliche kann bei Problemen nicht immer in die Pflicht genommen werden;
- die Internetversorgung der Gemeinderatsmitglieder. Sitzungsunterlagen sollten zu Hause heruntergeladen werden;
- es darf aber nicht verschwiegen werden, dass bei einer Umstellung auf die papierlose Sitzungsverwaltung eine hohe Abhängigkeit von der Technik besteht und Recherchen nur noch in elektronischen Dokumenten möglich sind.
- die Datensicherheit aller Sitzungsunterlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Passwörter für den nichtöffentlichen Bereich müssen vertraulich aufbewahrt werden. Nichtöffentliche Unterlagen dürfen auch nicht weitergeleitet werden.
- Sitzungsunterlagen in Papierform lesen sich evtl. leichter und eignen sich evtl. besser für Notizen. Auch der Austausch in der Fraktion kann in Papierform besser gewährleistet werden. Hierfür würde die Verwaltung eine Papierversion jeder Fraktion zur Verfügung stellen.

Ein Ratsinformationssystem hat gegenüber der bisherigen Handhabung folgende Vorteile:

- Führen des Sitzungskalenders;
- Planung für den Fortgang der Entscheidungsprozesse;
- Aufstellung der Tagesordnung und Versand der Einladung / Veröffentlichung auf der Homepage;
- Vorbereitung der Sitzung und Sitzungsabwicklung;
- Protokollerstellung;
- Protokollauszüge;
- Sitzungsgeldabrechnung

Rechtliche Situation

Gem. § 41 b Gemeindeordnung muss die Gemeinde auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse veröffentlichen. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baidt richtet sich nach der am 06.02.1990 in Kraft getretenen Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baidt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt.

Mit der Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (§ 1 Abs. 2 DVO GemO) besteht die Möglichkeit öffentliche Bekanntmachungen einer Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet durchzuführen.

Bei der Nutzung dieser Möglichkeit sind verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu treffen bzw. Vorgaben zur Ausgestaltung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung zu beachten.

Näheres ergibt sich aus § 1 Abs. 2 DVO GemO. Danach muss bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung die Internetadresse der Gemeinde angegeben werden. In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich der Bekanntmachung der Gemeinde erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für

Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen, etwa für Textsysteme, lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Möglichkeit der Internetbekanntmachung zu nutzen, da bspw. eine versäumte oder fehlerhafte Veröffentlichung bei Anzeigeschluss des Amtsblattes eine Absage der Gemeinderatssitzung zur Folge hätte. Für diese Variante spricht weiter, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite hinterlegt sind. Der Satzungsentwurf enthält in § 1 Abs. 5 und 6 eine Regelung für eine Notbekanntmachung. Diese deckt insbesondere den Fall ab, dass eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht wie vorgesehen erfolgen kann (z.B. temporärer Ausfall der Internetseite). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung ist der 01.09.2020 vorgesehen. Ein früherer Termin kann nicht gewählt werden, da die Ankündigung zur Änderung des Bekanntmachungsmediums in mindestens drei aufeinanderfolgenden Bekanntmachungen als Hinweis aufgenommen werden muss, um den Adressatenkreis auf die Umstellung hinzuweisen.

Die Gemeinde garantiert durch die rechtswirksame Internetbekanntmachung eine praktisch zeitlich unbegrenzte Verfügbarkeit von Informationen. Diese Verfügbarkeit ist zugleich für die Einwohnerschaft sehr einfach und komfortabel gegeben. Jeder Einwohner kann die öffentlichen Bekanntmachungen bequem über die Internetseite der Gemeinde Baidt öffnen und auch recherchieren. Es ist somit eine sehr bürgerfreundliche Lösung.

Personen, welche die öffentlichen Bekanntmachungen nicht über das Internet einsehen können, haben die Möglichkeit, diese im Rathaus einzusehen. Nach gegenwärtiger Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet jedoch noch nicht rechtswirksam möglich. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, vermag § 1 DVO GemO hieran nichts zu ändern.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 Einberufung:

Bisherige Fassung:

Die Bürgermeisterin beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich in angemessener Frist, in der Regel 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein.

Zukünftige Fassung:

Die Bürgermeisterin beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich und grundsätzlich bei Nutzung des Digitalen Gremiendienstes durch Abruf über das Ratsinformationssystem (RIS) ein. In der Einladung ist die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind über das RIS abrufbar oder werden beigelegt.

Die Entscheidung, die Gremienarbeit auf eine elektronische Arbeitsweise umzustellen, können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder, wie dargestellt, nur individuell treffen. Hierzu ist der Gemeinde gegenüber, der Verzicht auf die Zusendung der Papierunterlagen zu erklären. Papieraufbereitungen werden nicht zusätzlich erstellt.

Wenn ein großer Teil des Gemeinderates dauerhaft den Verzicht erklärt, lässt sich eine Umstellung wirtschaftlich besser rechtfertigen. Die Bereitschaft der Gemeinderatsmitglieder für eine Umstellung auf die digitale Gremienarbeit, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Baidt müssen für die Zulässigkeit der digitalen Gremienarbeit und für öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Baidt angepasst werden.

Im Landkreis Ravensburg hat noch keine Kommune nur digitale Sitzungsunterlagen, das heißt Gemeinde- / Stadtratsmitglieder, welche die Verzichtserklärung nicht unterzeichnen, werden diese wie bisher in Papierform zugestellt.

Die Öffentlichkeitsarbeit in Baidt ist derzeit als gut einzustufen. Die Sitzungsberichte werden übers Amtsblatt zeitnah auf die Homepage gestellt. Zudem werden alle öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften gebunden und können von jedem Gemeinderat jederzeit eingesehen werden. Gem. § 41 b Abs. 5 Gemeindeordnung müssen die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden.

Wenn ein Ratsinformationssystem eingeführt wird, dann sollte dies auch von der Verwaltung voll umfänglich akzeptiert und genutzt werden, sonst wird es nicht oder nicht wie geplant mit den positiven Effekten im Arbeitsalltag eingesetzt.“

Beschluss:

- 1. Es wird eine Sitzungsmanagementsoftware inklusive eines Ratsinformationssystems von der Firma Kommune Aktiv zum 01.09.2020 eingeführt. Den Investitionskosten in Höhe von 3.665,20 € und den laufenden Kosten in Höhe von 1.520,82 € jährlich wird zugestimmt.*
- 2. Gemeinderäte, die vollständig auf Papierunterlagen verzichten und die Daten über das Netz beziehen, erhalten pro Legislaturperiode eine Entschädigung in Höhe von 300 € oder ein Endgerät..*
- 3. Jede Fraktion erhält bei Bedarf weiterhin eine Komplettfassung in Papierform.*
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend zu ändern. Der Beschluss ergeht in der nächsten Gemeinderatsitzung.*

TOP 8

Vorstellung der neuen Homepage

Der EDV-Beauftragte der Gemeinde Baidt Herr Müller stellte die neue Homepage der Gemeinde Baidt ausführlich vor.

TOP 9

Kommunale Doppik - Feststellung der Bewertung und der Eröffnungsbilanz Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Kämmerer Abele berichtet:

„Im Jahr 2009 wurden die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Umstellung des Rechnungswesens der kommunalen Haushalte beschlossen. Die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg wurden zunächst verpflichtet zum Jahr 2016 die Umstellung durchzuführen. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Pflicht zur Umstellung bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die Gemeinde Baidt hat die Umstellung vom kameralem Haushaltsrecht zur kommunalen Doppik zum 01.01.2019 vollzogen.

Zum einen erfolgte eine technische Umstellung im bisherigen Buchführungsprogramms von CIP. Mit dieser Programmumstellung wurde gleichzeitig die Umstellung des Rechnungswesens vollzogen.

Neben dieser technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2019 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 und § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO). Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung und vom Gemeinderat bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

Vermögensbewertung

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung (Bürgermeister, Fachbedienstete/r für das Finanzwesen) zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, sollten die Grundsätze der Vermögensbewertung eng mit dem Gemeinderat abgestimmt werden. Bei den Bewertungsfragen gibt es keine Wahlrechte im engeren Sinne. § 62 Abs. 1 bis 5 GemHVO lässt Vereinfachungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und

Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. Insofern ersetzen die Erfahrungswerte lediglich die nicht ermittelbaren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eröffnen keine originären Wahlrechte.

Nur die Regelung in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO eröffnet mit der Möglichkeit des Verzichts auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht. Über die Wahrnehmung dieses Wahlrechts und der Wesentlichkeitsgrenzen hat der Gemeinderat am 04.07.2017 entschieden. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Des Weiteren ist die Eröffnungsbilanz in der in § 52 GemHVO vorgeschriebenen Form aufzustellen. Vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 aufzustellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte durch den Gemeinderat am 02.07.2019.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten. Deshalb ist in die Eröffnungsbilanz aus dem in § 53 Abs. 2 GemHVO vorgegebenen Anhang aufzunehmen:

- die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- die Höhe der beim Kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen
- die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO sowie
- Angaben zu den Organen der Gemeinde

Des Weiteren sind die Vermögensübersicht und die Schuldenübersicht gemäß § 55 GemHVO beizufügen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ausübung von Bewertungsvereinfachungsmethoden werden in der Eröffnungsbilanz detailliert beschrieben sowie in den Bilanzpositionen jeweils erläuternd erklärt.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wird die GPA vornehmen.

Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 63 GemHVO mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich. Diese Berichtigungen sind im jeweiligen Jahresabschluss zu erläutern. Die Werte der Eröffnungsbilanz ändern sich dadurch nicht. Ergeben sich durch die Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz Gewinne oder Verluste, werden diese bei den Jahresabschlüssen nicht ergebniswirksam berücksichtigt, sondern mit dem Basiskapital zum Bilanzstichtag des den Jahresabschluss betreffenden Haushaltsjahres verrechnet.

Die Möglichkeit zur Berichtigung endet mit dem dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss. Nach diesem Zeitpunkt können

Berichtigungen nur noch ergebniswirksam erfolgen und nicht mehr mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Die Vermögensbewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz war ein Mammutprojekt: Alles musste bewertet werden.

Summa summarum ergibt sich ein Vermögensbestand zu Jahresbeginn 2019 von etwas mehr als 40 Millionen Euro.

Die Hauptanteile machen mit 25% das Infrastrukturvermögen mit fast 10,16 Millionen Euro (vor allem Straßen Wege und Plätze mit fast 6,14 Millionen Euro, Brücken 0,44 Mio. Euro, Nahwärme und Breitbandnetzleitungen in Höhe von 0,86 Mio. Euro sowie Friedhöfe mit 0,41 Millionen Euro) und bebaute Grundstücke mit 22,36 % gut 8,95 Millionen Euro (Kultur-, Sport- und Gartenanlagen fast 2,65 Millionen Euro, Schulen mit 2,84 Millionen Euro, Dienstleistungsgebäude mit 1,95 Millionen Euro, soziale Einrichtungen inklusive Kindertagesstätten fast 1,51 Millionen Euro) aus. Der Wert der unbebauten Grundstücke belief sich auf gut 6,06 Millionen Euro (15,14%).

Die Ausleihungen von Trägerdarlehen an Eigenbetriebe und Zweckverband addieren sich auf 2,79 Millionen Euro (6,97%), und Unternehmensanteile summieren sich auf knapp 0,17 Millionen Euro. Die Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge beziffern sich zusammen auf 0,69 Millionen Euro. Die Liquidität betrug zum 31.12.2018 8,80 Mio. € (21,99%).

Diese Vermögenswerten sind finanziert vor allem über ein Basiskapital von gut 31,68 Millionen Euro (entspricht 79,15 Prozent), Zuweisungen von gut 5,97 Millionen Euro (14,92 Prozent), Rückstellung von 0,05 Millionen Euro und Verbindlichkeiten von 1,86 Millionen Euro (4,56 Prozent).

Folgende Kennzahlen zum Stichtag 01.01.2019 werden zur Bilanzanalyse gebildet:

Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz Kennzahl Einheit Eröffnungsbilanz 2019

Eigenkapitalquote 1:

Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO) absoluter Betrag: 31,68 Mio. €

Eigenkapitalquote 1: Verhältnis Basiskapital zur Bilanzsumme: 79,15%

Eigenkapitalquote 2:

Eigenkapital+Sonderposten (Zuwendungen/Beiträge) zur Bilanzsumme: 94,07%

Im Vergleich hierzu liegt die durchschnittliche Eigenkapitalquote eines deutschen Unternehmers bei ca. 30 %. Hierbei wird deutlich, dass die Geeignetheit der Eigenkapitalquote als steuerungsrelevante Kennzahl bei öffentlichen Gebietskörperschaften zu hinterfragen ist. Grundsätzlich ist zwar richtig, dass die Eigenkapitalquote einer Kommune positiv sein sollte. Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat. Und es gilt auch, dass je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von

Fremdkapitalgebern. Allerdings sagt die Eigenkapitalquote nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kommune aus: Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d.h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sind. Heikel am Eigenkapital bzw. auch der Eigenkapitalquote ist insbesondere, dass damit eine nicht vorhandene Pufferfunktion suggeriert wird: Es wird gegenwärtig im geltenden Recht nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen das nur schwerlich bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische (Differenz Vermögen und Fremdkapital) Eigenkapital als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist: Ihm steht auf der Aktivseite der Bilanz zum Teil unveräußerbares Vermögen gegenüber.

Fremdkapitalquote Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme: 5,93%

(Fremdkapital d. h. Rückstellungen 0,12%, Verbindlichkeiten 4,56% und Passive Rechnungsabgrenzungsposten 1,24%).

Zukünftig sind insbesondere die **Personalaufwandsquote** (Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter zu den gesamten Aufwendungen), die **Steuerquote** (prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft) und die **Reinvestitionsquote** (das Verhältnis von Gesamtinvestitionen ins Anlagevermögen (AV) zu den gesamten bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen) im Haushaltsjahr. von Interesse.

Mit Erstellung des Jahresabschlusses 2018 sowie dem Abschluss der Vermögensbewertung wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die erste doppische Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 01.01.2019 zu erstellen.

Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat wird diese der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ravensburg) und der Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) zur Prüfung vorgelegt.

Die Finanzverwaltung hat sehr zeitnah die Eröffnungsbilanz erstellt. Dennoch sind noch viele Schritte in Bezug auf den ersten doppischen Jahresabschluss 2019 vorzunehmen. Die Gemeinde Baidt würde für die Jahre 2021 und 2022 erneut einen Doppelhaushalt erstellen. Die Gemeinde Baidt erstellt die Haushaltsplanung seit 2017 in Form eines Doppelhaushaltes. Gründe hierfür sind neben der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie die Umsetzung von Großprojekten, die aufgrund der Ausschreibungsfristen regelmäßig nicht mehr innerhalb eines Haushaltsjahres realisierbar sind. Die Gemeinde Baidt erhofft sich durch diese Vorgehensweise, die Jahresabschlüsse zeitnah erstellen zu können. Alle bewirtschafteten Stellen sowie die Vereine, Organisationen, nichtkommunalen Kindergärten etc. werden aufgefordert bis zum 31.07.2020 die Mittelanmeldungen für den Doppelhaushalt 2021/2022 abzugeben. Der Gemeinderat wird im September/Oktober über die Mittelanmeldungen beraten.“

Beschluss:

1. Die Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Gemeinde Baidt wird beschlossen.
2. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baidt wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Produkt- und Kontenrahmen mit anliegenden Schlusssummen festgestellt.
3. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO wird von dem Wahlrecht, freiwillige Rückstellung zu bilden, Gebrauch gemacht.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert die Eröffnungsbilanz inkl. Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Ravensburg, der überörtlichen Prüfungsbehörde Gemeindeprüfungsanstalt gem. Art. 13 Abs. 5 Satz 3 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vorzulegen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Baidt vorzunehmen.
5. Die Verwaltung wird aufgrund der anzugehenden Jahresabschlüsse 2019 ff aufgefordert, bei der Haushaltsplanung wieder auf einen Doppelhaushalt 2021/2022 zu gehen. Alle bewirtschaftenden Stellen sowie die Vereine, Organisationen nichtkommunalen Kindergärten etc. werden aufgefordert bis zum 31.07.2020 die Mittelanmeldung für den Doppelhaushalt 2021/2022 abzugeben. Der Gemeinderat wird im September/Oktobre über die Mittelanmeldungen beraten.

TOP 10

Landschaftsschutzgebiet Altdorfer Wald Stellungnahme der Gemeinde Baidt

Bürgermeisterin Rürup berichtet:

„Landschaftsschutzgebiete sollen die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren. Landschaftsschutzgebiete sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten oder wiederherstellen. Sie können auch zum Einsatz kommen, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu schützen. Wendet man diese Angaben des Baden-Württembergischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft auf den Altdorfer Wald an, so ist dieses Gebiet als Ganzes geradezu prädestiniert, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.“

Der Altdorfer Wald stellt nach dem Schwarzwald mit einer Fläche von etwa 82 km² das größte zusammenhängende Waldgebiet Baden-Württembergs dar. Er ist prägend für das Landschaftsbild Oberschwabens. Der bewaldete Höhenzug liegt zwischen Wolpertswende im Nordwesten, Aulendorf im Nordnordwesten, Bad Waldsee im Norden, Bergatreute und Wolfegg im Osten, Vogt im Südosten, Waldburg und Schlier im Süden, sowie Weingarten, Baienfurt und Baidt im Westen. Er erreicht eine Höhe bis 776,6 ü. NHN.

Verschiedene Gebiete des Altdorfer Waldes haben schon bisher einen Gebietsschutz. So liegen im Altdorfer Wald die Naturschutzgebiete Saßweiher (CDDA-Nr. 165325; 1988 ausgewiesen; 38,1 ha groß), Girasmoos (CDDA-Nr. 81734; 1973; 9,6 ha), Tuffsteinbruch Weißenbronnen (CDDA-Nr. 165974; 1990; 6,3

ha), Lochmoos (CDDA-Nr. 164495; 1993; 54,9 ha) und Füreemoos (CDDA-Nr. 81705; 1937; 4,77 ha) sowie das Landschaftsschutzgebiet Talabschnitt der Wolfegger Ach südlich von Bergatreute (CDDA-Nr. 325003; 1938; 78 ha). Innerhalb des Waldgebiets befindet sich auch das vierteilige Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Altdorfer Wald (FFH-Nr. 8124-341; 13,5046 km²). Außerdem ist im Nordwestteil des Waldgebiets nordöstlich des im Gemeindegebiet von Wolpertswende liegenden Neuweihers eine etwa 64 ha große Fläche als Bannwald Bayrischer Schlag ausgewiesen.

Angesichts der Bedeutung, welche größere Waldgebiete für den Klimaausgleich und den Artenschutz, aber auch für die Erholung, das Landschaftsbild und den Tourismus haben, ist es angebracht, das ganze Waldgebiet unter die Gebietsschutzkategorie des Landschaftsschutzes zu stellen.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung.

Schutzgegenstand von Landschaftsschutzgebieten:

Landschaftsschutzgebiete schützen nicht nur Naturlandschaften, sondern dokumentieren und sichern auch Kulturlandschaften, also land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete, unter historischen und denkmalpflegerischen Aspekten. Auch bebauete Flächen können in Landschaftsschutzgebiete miteinbezogen werden, wenn diese trotz Bebauung noch als Teil der umgebenden schützenswerten Umgebung angesehen werden können. Beispielsweise können Gehöfte und Streusiedlungen relativ unproblematisch miteinbezogen werden, nicht aber geschlossene Bebauung. Als Instrument des Flächenschutzes soll das LSG Landschaftszusammenhänge und das Landschaftsbild erhalten, eine einheitliche Strukturierung der Landschaft ist jedoch für die Ausweisung nicht erforderlich.

Ausweisungsgründe:

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann aus ökologischen ("Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter") oder ästhetischen Gründen ("Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft") oder aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung (wenn geschichtliche Entwicklungen die Landschaft geprägt haben) oder zu Erholungszwecken erfolgen (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG). Es müssen nicht alle drei Schutzzwecke zugleich, aber mindestens einer der im BNatSchG genannten Schutzzwecke erfüllt sein.

Schutzintensität:

Die meisten Landschaftsschutzgebiete beinhalten kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da lediglich der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll. Verboten sind deshalb insbesondere die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung. Eine ordnungsgemäße Land-, Forstwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht den Schutzzwecken des § 26 Abs. 1 BNatSchG zuwiderläuft. Gegenüber den Naturschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete in der Regel großflächiger und mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden.“

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat unterstützt die Forderung, dass das Land Baden-Württemberg gebeten werden soll, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.*
- 2. Der Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. wird im Filmvortrag am 12.03.2020 in der Schenk-Konrad-Halle die Bedeutung des Altdorfer Waldes aufzeigen.*

TOP 11

Anfragen und Verschiedenes

a) Vortrag Klimawandel

Am Donnerstag, den 05.03.2020, findet in der Schenk-Konrad-Halle ein Vortrag zum Thema „Klimawandel“ statt.

b) Waldspielplatz Grünenberg

Schon des Öfteren gingen bei der Gemeindeverwaltung Beschwerden über den schlechten Zustand der Spielgeräte ein. Verantwortlich für den Betrieb dieses Spielplatzes ist die Forstverwaltung Bad Waldsee. Bei einem kürzlich stattgefundenen Gespräch, hat das Forstamt mitgeteilt, dass die Spielgeräte, sollten sie nicht mehr nutzbar sein, nicht erneuert werden. Auf der angrenzenden Grünfläche könnte jedoch auf Kosten der Gemeinde ein neuer Spielplatz angelegt werden. Zudem, so Bürgermeisterin Rürup, ist am 27.03.2020 eine Baumpflanzaktion geplant.

c) Ergebnis Verkehrsschau

Am 19.02.2020 hat mit Vertretern des Landratsamtes Ravensburg und der Polizei eine Verkehrsschau in der Gemeinde stattgefunden. Sobald das Protokoll darüber vorliegt, wird dieses im Gemeinderat bekanntgegeben.

d) Benutzungsordnung Baidter Bädle

Die Verwaltung wird zeitnah den Entwurf einer Benutzungsordnung für das Baidter Bädle im Gremium vorstellen.

e) Parkverbot Baidter Straße

Schon des Öfteren wurde das Parken auf der Baidter Straße Richtung Baienfurt (Gemarkung Baienfurt) moniert. Nach Rücksprache mit der Polizei kann der Gemeindevollzugsbedienstete der Gemeinde Baienfurt hier Strafzettel ausstellen.

f) Neue Treppe Friedhof

Es wurde die neue senkrecht verlaufende Treppe zum Friedhofsausgang – Grünenbergstraße bemängelt.

g) Bushaltestelle – Aschenbecher

Die Verwaltung wurde gebeten, Aschenbecher an den Bushaltestellen anzubringen.

h) Baienfurter Straße – Markierung für Fußgänger

Die Verwaltung wurde daran erinnert, dass auf der Baienfurter Straße in Richtung Baienfurt immer noch die Markierung für Fußgänger fehlt.

Ortsbaumeister Roth teilte mit, dass nach Rücksprache mit dem Verkehrsamt des Landratsamtes Ravensburg die vor der Sanierung vorhandene ununterbrochene Fahrbandrandmarkierung ohne verkehrsrechtliche Anordnung erfolgte und jeglicher straßenverkehrsrechtlicher Grundlage entbehrt. Deshalb sollte diese Markierung nicht mehr angebracht werden.